

Die Lehrerpensionskasse von Appenzell A.-Rh.

Von Lehrer A. Rohner, Herisau.

Die Lehrerpensionskasse von Appenzell A.-Rh. ist, wie die meisten derartigen Institutionen, ein Kind der Not, d. h. sie entstand zum Zwecke, dienstunfähig gewordene Lehrer oder deren Angehörige, Witwen und Waisen, einigermassen vor bitterster Not, wenn möglich eventuell vor Unterstützung durch die Bürgergemeinde oder Armenvereine zu sichern. Die Besoldung der Lehrer war eben auch in unserm Lande wie andernorts von jeher und grösstenteils bis heute eine zu kümmerliche, um es einem Familienvater zu ermöglichen, einen ausreichenden Sparpfennig für die Tage des Alters, der vorzeitigen Dienstunfähigkeit oder für allfällige Witwen und Waisen rechtzeitig beiseitelegen zu können. In Berücksichtigung dieser wenig tröstlichen Umstände vereinigten sich in den Vierzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts die meisten damaligen Lehrer Ausserrhodens zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung für die Tage des Alters oder der sonstigen unabwendbaren Not. Es wurden eine Lehreralters- und Lehrerwitwenkasse gegründet, jede unabhängig von der andern, mit eigener Verwaltung. Letztere sah unseres Wissens anfangs eine jährliche Witwenrente von höchstens Fr. 40 vor bei einem Jahresbeitrag von Fr. 5 nach neuer Währung. Bei der Gründung waren Beiträge und Rente noch mit Gulden fixiert. Im Jahre 1865 wurden die Jahresbeiträge verdoppelt und dementsprechend auch die Renten erhöht. Die Lehreralterskasse sah nicht eine Rente oder Pension nur oder erst für die Zeit der Invalidität, respektive des Rücktritts vom Schuldienste vor, sondern der Rentengenuss begann statutengemäss für jeden mit dem zurückgelegten 56. Altersjahre, gleichviel ob einer noch im Schuldienst verbleibe oder schon vorher ausgetreten sei. Die Einlagen vorher Verstorbener wurden zum Fonds gelegt. Ein nicht zu unterschätzender Idealismus, echte Kollegialität hatte diese Institutionen ins Leben gerufen. Beiden aber fehlte, wie so vielen andern Kassen gleicher Art, die richtige, solide, mathematische Grundlage. Die Alterskasse hatte mit persönlichen Jahresbeiträgen von 1 Gulden 20 Kreuzer begonnen, dann dieselben 1856 auf Fr. 5 im Minimum bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren angesetzt. Die Höhe der Personalbeiträge richtete sich nach dem Alter des Eintritts. Weniger optimistisch gesinnte, etwas vorsichtig

rechnerisch in die Zukunft blickende Lehrer der folgenden Dezennien deckten die mathematischen Schwächen dieser Kassen auf und waren nur schwer oder gar nicht zum Beitritt zu bewegen, trotzdem beiden Kassen infolge der Rührigkeit der Mitglieder recht erfreuliche Geschenke zuflossen und die Gründung bescheidener Fonds ermöglichten. Der Staat hat indessen nur ganz unbedeutende Beiträge geleistet. Der grösste Teil wurde von den Mitgliedern selber bei Glücks- und Todesfällen von wohlgesinnten Bürgern erbeten. Ein Hülfeschrei der Mitglieder der Alterskasse nach 1860 an die hohe Landesschulkommission hatte zur Folge, dass von 1863 an jeder appenzellische Kandidat, der Seminarstipendien bezogen und beim Antritt einer Lehrstelle im Kanton die damals ausgesetzte staatliche Antrittsprämie von Fr. 200 aus der Landeskasse (so gleichsam eine Aussteuer) erhalten hatte, verpflichtet wurde, Mitglied der Lehreralterskasse zu werden. Aber damit war derselben nur der kantonsbürgerliche Nachwuchs im Lehrstande gesichert. Von auswärts kommende Lehrer, und diese waren nicht selten, blieben der Institution grösstenteils fern. Noch weniger Zuwachs erhielt die Witwenkasse, weil für diese die vorstehend angeführte Zwangsmassregel nicht galt und die Jahresprämie noch verdoppelt wurde, was sogar junge neu eingetretene Mitglieder wieder zum Austritt veranlasste. Auch die 1867 unter dem Präsidium des Herrn Reallehrer Sonderegger-Grunholzer in Herisau durchgeführte Neugestaltung der Lehreralterskasse auf sorgfältig mathematisch berechneter Grundlage hatte nicht den gewünschten Erfolg. Denn während sie in diesem Jahre noch 66 Mitglieder im Alter von 21—69 Jahren (darunter bloss 4 Nichtappenzeller) zählte, sank die Zahl der Anteilhaber bis 1884 auf 55 herab, unter denen 17, also annähernd der 3. Teil, rentengenössig waren, ein wahrhaft unhaltbarer Zustand. Nur noch 29 waren im Kanton Lehrer, ungefähr ein Viertel der kantonalen Lehrerschaft, so dass auch die fondierten Geschenke und Vermächtnisse nicht mehr eine zweckentsprechende (d. h. dem Sinn und Geist der Geber konforme) Verwendung finden konnten. Die Witwenkasse sank sogar auf eine Mitgliederzahl von nur 40 herab. Das Bestreben, etwas Besseres, der gesamten Lehrerschaft dienendes an die Stelle dieser zwei unzureichenden Institutionen

zu setzen, drängte sich daher wie von selbst auf. Ein erster Anlauf zu einer zweckmässigeren Umgestaltung derselben wurde an der Kantonalkonferenz von 1875 auf Vögelinsegg gemacht, an der eine bezügliche Eingabe an die hohe Landesschulkommission beschlossen wurde, aber zu keinem greifbaren Resultate führte. Als dann aber 1877 die „Lehrerunterstützungskasse“ des Kantons St. Gallen, welche eine Alterspension von Fr. 600 fixierte, ins Leben trat, da wurde auch die appenzellische Lehrerschaft neuerdings wach. An der Kantonalkonferenz von 1879 in Schwellbrunn legte der Referent J. Waldburger in Teufen einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf vor, der in allem Wesentlichen den Statuten der Lehrerunterstützungskasse des Kantons St. Gallen entnommen war. Die Konferenz beschloss, die Angelegenheit neuerdings in den Schoss der hohen Landesschulkommission zu legen. Aber nochmals vergingen 5 Jahre, bis der hohe Kantonsrat einen von vorgenannter Schulbehörde vorgelegten Statutenentwurf zu einer kantonalen Lehrerspensionskasse gut hiess und auf 1. Januar 1885 in Kraft erklärte. Diese setzte die nämlichen Pensionen fest wie die st. gallische sogenannte Lehrerunterstützungskasse:

- a) Alterspensionen von Fr. 600 nach zurückgelegtem 60. Altersjahr.
- b) Invalidenpensionen von Fr. 600 an solche, welche nach wenigstens 15jährigem Schuldienst im Kanton dienstunfähig oder in den Ruhestand versetzt werden, bis Fr. 500 bei weniger als 15 Jahren Schuldienst.
- c) Eine halbe Pension (Fr. 300) für eine Witwe mit Kindern unter 16 Jahren. Sind mehrere solcher mütterlose von einem Lehrer vorhanden, so bekommen sie gemeinschaftlich Fr. 300.
- d) Eine Viertelpension (Fr. 150) für eine Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an nur eine mütterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Jahresprämie per Lehrstelle wurde, wie in St. Gallen, auf Fr. 100 festgesetzt, woran die Lehrer Fr. 40, Gemeinden und Staat je Fr. 30 leisten mussten. Im Kanton St. Gallen wurden Gemeinden und Staat je Fr. 40 und den Lehrern nur Fr. 20 auferlegt. Dafür enthalten die Statuten der St. Galler Kasse noch Bedingungen bei Ausrichtung der Pensionen (Zurückstellung je nach dem Stand der Kasse), welche unseren fehlen. Die Fonds der beiden bisherigen Kassen gingen als Stammkapital an die neue Institution über,

von der Alterskasse	Fr. 42,473. 91
„ „ Witwenkasse	„ 17,319. 67

Zusammen Fr. 59,793. 58.

Den Rentengenössigen der Lehreralterskasse wurde der Fortbezug der zuletzt erhaltenen Renten garantiert.

Die aus dem Schuldienst ausgetretenen jüngeren Anteilhaber wurden ausgelöst durch Aushingabe ihrer Personalguthaben (einbezahlte Jahresprämien mit Zins und Zinseszinsen). Diese Auslösung ging glatt vorüber und es kann mit Vergnügen konstatiert werden, dass einige besser Situierte in nobler Weise zu gunsten der neuen Kasse auf ihr Guthaben verzichteten. Den noch amtierenden, noch nicht rentengenössigen Mitgliedern wurde ihr persönliches Guthaben in entsprechende Jahresbeiträge à Fr. 40 vorgetragen, den Rentengenössigen freigestellt, die Rente fortzubeziehen oder der Pensionskasse beizutreten. Den Mitgliedern der Witwenkasse wurde gestattet, bei einem Jahresbeitrag von Fr. 10 in die neue Kasse überzutreten, wobei ihren künftigen Witwen eine Rente von Fr. 80 per Jahr gesichert blieb. So begann die Pensionskasse ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1885 mit einem übernommenen Vermögen von Fr. 59,793. 58 und erzielte schon im ersten Jahre einen Vorschlag von Fr. 15,191. 70, wovon Fr. 3800 Geschenke und Vermächtnisse figurieren. Seither marschirt die Anstalt in befriedigender Weise, 7 Jahre unter der umsichtigen Leitung und Verwaltung ihres Begründers (Schöpfers der ersten Statuten) Herrn Kantonsrat Sonderegger-Grunholzer, damals Mitglied der hohen Landesschulkommission, nachherigem Landammann und Nationalrat, der bis zu seinem Tode dem Stande, dem er einst angehörte, ein wohlwollender Freund und Berater blieb. Ehre seinem Andenken auch an dieser Stelle! Zwei andere Herren verwalteten die Kasse nur je 1 Jahr, der vierte 6 Jahre und der gegenwärtige seit 1900. Anfänglich gehörten nur die Primarlehrer der Kasse an; für sie war sie obligatorisch. Reallehrern war der Beitritt freigestellt, gegen Bezahlung voller Fr. 100. Der Kanton wenigstens leistete für diese nichts. Gegen das Obligatorium auch für diese, das von Primarlehrern von Anfang an gewünscht wurde, natürlich in gleichen Rechten und Pflichten, sträubten sich anfänglich sogar einige Reallehrer. Doch bald schlug die Stimmung um: Am 18. November 1889 öffnete der hohe Kantonsrat auf eingegangene Wünsche hin durch einen Zusatz zu den Statuten auch den Real- und Kantonsschullehrern, sowie den Arbeitslehrerinnen die Tore der Anstalt zu den gleichen Bedingungen, wie sie bei der Gründung der Anstalt für die Primarlehrer aufgestellt waren, d. h. ohne Nachzahlung für diejenigen, welche bis spätestens Ende Juni 1900 beitraten. An der Kantonalkonferenz von 1899 auf Vögelinsegg wurde über teilweise Änderung der Statuten beraten und folgende Vorschläge zu Handen des hohen Kantonsrates angenommen:

1. Erhöhung des Eintrittsalters für solche, die wieder in den Dienst an einer öffentlichen Schule im Kanton eintreten, auf 50 statt 45 Jahre.

2. Befreiung vom Personalbeitrag mit dem Eintritt ins pensionsberechtigte Alter.
3. Erhöhung der Jahresbeiträge von Staat und Gemeinden von Fr. 30 auf Fr. 40, um die Witwen- und Waisenpensionen von Fr. 150 auf Fr. 200, beziehungsweise von Fr. 300 auf Fr. 400 erhöhen zu können.
4. Beziehung eines Fachmannes je nach 10 Jahren, um den Stand der Kasse zu prüfen.

Diese Wünsche wurden am 27. März 1900 im wesentlichen vom hohen Kantonsrate gutgeheissen. Das vom Rate am 29. November 1904 erlassene Regulativ über Verwendung der Bundessubvention bestimmt, dass zu den durch die Statuten vorgesehenen Pensionsbeträgen noch Zulagen verabreicht werden, wodurch die Alterspensionen auf Fr. 1000 steigen, die Invalidenpensionen auf Fr. 700; in Ausnahmefällen können diese auch auf Fr. 1000 gesteigert werden. Die Witwen- und Waisenpensionen werden um je Fr. 50 erhöht, auf Fr. 250 respektive Fr. 500. Ein noch verbleibender Rest der Bundessubvention wird seit 1904, beziehungsweise 1903 dem Pensionsfonds zugewiesen, für 1903—1904 Fr. 18,224. 20, für 1905 Fr. 3283.60, für 1906 Fr. 1737.80 und 1907 Fr. 1592.10, von Jahr zu Jahr etwas weniger, weil die Pensionszulagen sich jährlich vermehren.

Zweimal wurden im Laufe der 23 Jahre Versicherungstechniker mit der Prüfung unserer Kasse betraut, 1895 Herr Prof. Kinkelin in Basel, 1904 Herr Mathematiker Kihm, Zürich. Der erstere rechnete 1895 einen Fehlbetrag an Deckungskapital von Fr. 98,366 heraus unter der Annahme, dass jeder mit 60 Jahren pensioniert würde, dagegen einen Überschuss von Fr. 75,169, wenn von den Pensionsberechtigten nur die

wirklich dienstunfähigen sich pensionieren lassen. „Hätte man annehmen dürfen“, sagt Hr. Kinkelin, „dass nach Überschreitung des 60. Altersjahres nur die Hälfte der Mitglieder pensioniert würden, so würde das Mittel des Fehlbetrages $\frac{98,366-75,169}{2} = \text{Fr. } 11,598$ betragen.

Dieser Manko wurde durch den nächstfolgenden Fondszuwachs von 1896 (Fr. 11,915. 38) mehr als gedeckt. Und tatsächlich ist auch heute annähernd ein Drittel der mehr als Sechzigjährigen noch im Schuldienste, bis Anfang dieses Jahres beinahe die Hälfte. Herr Kihm kam 1904 zu einem wesentlich ungünstigeren Schluss. Er rechnete einen Fondsmangel von Fr. 133,291. 24 heraus unter der Annahme, dass mit 60 Jahren die Prämienbezahlung aufhöre und die Pensionierung für alle beginne. Seither ist nun der Fonds um Fr. 111,287. 40 angewachsen, so dass auch nach dieser Berechnung nur noch Fr. 22,003. 84 fehlen würden. Dieser Fehlbetrag dürfte mit dem laufenden Jahre fast oder ganz gedeckt werden. Und seine Voraussetzung wird zudem nie eintreffen, weil auch die derzeitige Pension ärmere Lehrer nicht verlocken kann, vor eingetretener Dienstunfähigkeit sich pensionieren zu lassen. So stehen heute noch 6 pensionsberechtigte Lehrer im Schuldienst, wenn auch nicht alle der Not gehorchend, sondern im Gefühl, dass gewohnte Tätigkeit weniger rosten lässt als Nichtstun. Somit darf der Stand der Kasse heute als ein unzweifelhaft ganz günstiger bezeichnet werden. Und es dürfte vielleicht der Wunsch und die Hoffnung der Lehrerschaft, in nicht zu ferner Zeit etwa Fr. 200 mehr Pension zu erhalten, doch keine Utopie sein.

Beigegebene Tabellen geben nähern Aufschluss über die allmähliche Entwicklung der Kasse, über ihre bisherigen Leistungen und Fondsäuffnungen.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Lehrerpensionskasse seit ihrem Bestande 1. Januar 1885 bis 1907.

Einnahmen.

Jahr	Vermächtnisse	Staatsbeiträge	Beiträge der Gemeinden und Lehrer	Nachzahlungen	Zinsen		Aus der Bundessubvention			Totaleinnahmen	
					Beiträge zu Fondsaufnahmen	Bundesbeiträge für Pensionszulagen	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
1885	Fr. 3,800	Fr. 3,120	Fr. 7,780	Fr. 680	Fr. 3,488	Cts. 84	—	—	—	Fr. 18,868	Cts. 84
1886	700	3,180	7,890	480	3,421	47	—	—	—	15,671	47
1887	1,450	3,225	7,845	1,200	4,186	85	—	—	—	17,906	85
1888	600	3,270	7,990	760	3,787	42	—	—	—	16,407	42
1889	1,000	3,375	8,235	1,020	4,388	58	—	—	—	18,018	58
1890	1,200	3,765	8,965	300	4,757	08	—	—	—	18,987	08
1891	—	4,140	9,540	540	5,063	48	—	—	—	19,283	48
1892	1,100	4,080	9,510	540	5,561	68	—	—	—	20,791	68
1893	1,000	4,110	9,550	640	6,549	70	—	—	—	21,849	70
1894	928	4,110	9,365	200	7,951	73	—	—	—	22,584	73
1895	300	4,140	9,520	500	6,682	08	—	—	—	21,142	08
1896	200	4,140	9,560	440	8,734	43	—	—	—	23,074	43
1897	430	4,185	9,585	300	7,294	—	—	—	—	21,794	—
1898	200	4,260	9,800	960	8,177	65	—	—	—	23,397	65
1899	100	4,320	9,940	720	8,956	46	—	—	—	24,036	46
1900	1,800	4,320	9,920	900	9,367	31	—	—	—	26,307	31
1901	50	5,900	11,400	800	10,047	18	—	—	—	28,197	18
1902	4,000	6,020	11,550	780	10,870	28	—	—	—	33,220	28
1903	—	6,880	13,290	1,180	10,480	90	—	—	—	31,830	90
1904	800	8,360	16,030	2,620	12,224	75	18,224	20	2,450	60,708	95
1905	2,500	6,880	13,150	300	13,852	85	3,283	60	2,675	42,641	45
1906	1,000	6,940	13,230	1,360	14,493	50	1,737	80	3,850	42,611	30
1907	—	7,040	13,490	820	15,630	80	1,592	10	3,900	42,472	90
	23,158	109,790	237,135	18,040	185,988	02	24,837	70	12,875	611,804	72

Ausgaben.

Jahr	Altersrenten		Witwenpensionen	Alterspensionen	Invalidenpensionen		Witwen- und Waisenpensionen		Rückzahlungen		Verwaltungsspesen		Pensionszulagen	Fondszuwachs	
	Fr.	Cts.			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.		Fr.	Cts.
1885	1,012	35	1,120	1,200	133	35	150	312	28	84	77	—	15,191	70	
1886	1,012	35	1,040	3,000	700	—	300	175	—	78	65	—	9,365	47	
1887	754	95	880	3,000	950	—	525	276	45	60	77	—	11,459	68	
1888	626	25	800	3,300	1,075	—	600	100	—	47	44	—	9,462	73	
1889	351	35	800	3,900	1,200	—	600	—	—	56	68	—	10,885	55	
1890	275	—	640	3,900	1,200	—	750	—	—	52	08	—	12,170	—	
1891	275	—	640	3,000	1,300	—	1,275	680	—	57	08	—	12,056	40	
1892	275	—	640	3,900	1,350	—	1,200	180	—	143	28	—	12,604	65	
1893	275	—	640	5,400	1,900	—	1,200	—	—	116	35	—	12,318	35	
1894	154	95	560	4,800	2,500	—	1,425	—	—	197	35	—	12,139	98	
1895	154	95	560	4,500	2,500	—	2,250	240	—	163	50	—	10,557	63	
1896	154	95	560	5,100	2,500	—	2,325	360	—	159	10	—	11,915	38	
1897	154	95	560	5,400	3,400	—	2,325	610	—	169	90	—	9,174	15	
1898	154	95	560	4,800	3,650	—	2,400	100	—	102	50	—	11,630	20	
1899	—	—	560	4,500	3,900	—	2,400	560	—	114	50	—	11,082	66	
1900	—	—	480	4,800	3,700	—	2,700	855	—	167	50	—	13,604	76	
1901	—	—	400	3,300	2,950	—	4,700	810	—	109	35	—	15,927	83	
1902	—	—	400	2,700	2,600	—	4,600	1,440	—	335	35	—	21,144	93	
1903	—	—	320	1,800	6,100	—	4,800	1,640	—	383	70	—	16,787	20	
1904	—	—	320	2,400	2,700	—	5,000	1,135	—	443	95	2,450	46,260	—	
1905	—	—	320	4,500	2,850	—	4,700	630	—	432	35	3,375	25,834	10	
1906	—	—	160	7,500	2,750	—	4,800	1,610	—	480	40	5,400	19,910	90	
1907	—	—	160	7,200	2,875	—	5,400	1,860	—	445	50	5,250	19,282	40	
	5,632	—	13,120	93,900	54,783	35	56,425	13,573	73	4,402	10	16,475	350,766	65	

Anmerkungen: 1. Einem frühern Lehrer, der nach seinem Weggang in Not geraten war, wurde 1903 durch Kantonsratsbeschluss eine Aversalsumme von Fr. 3000 statt einer Invalidenpension verabreicht; diese Summe ist den Invalidenpensionen von 1903 zugeschrieben.
 2. Der Bezug von Altersrenten hörte 1898 mit dem Ableben des letzten Rentengössigen aus der Lehreralterskasse auf.
 3. Von der ehemaligen Witwenkasse beziehen noch 2 Witwen je Fr. 80. Ein lebendes Mitglied zahlt heute noch seinen Jahresbeitrag von Fr. 10, den Lehrerbeiträgen der neuen Kasse zugezählt.
 4. Die Totalsumme aller Pensionen seit 1885 beträgt Fr. 240,336. 35.